

## **Fraktion der Engagierten Bürger Hünxe im Rat der Gemeinde Hünxe**

Fraktionsvorsitzender der EBH  
Ralf Lange · Opriehof 8 · 46569 Hünxe

Herrn  
Bürgermeister Hermann Hansen  
Rathaus, Dorstener Straße 24

46569 Hünxe

Hünxe, 29.10.2014

### **Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung in Bezug auf die Einwohnerfragestunde in Rats- und Ausschusssitzungen für die nächsten Sitzungen des HFA und des Rates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die EBH-Fraktion stellt den Antrag, die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Hünxe in § 19 komplett neu und wie folgt zu fassen:

#### **§ 19 Fragerecht von Einwohnern**

1. In die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung von Rat oder Ausschüssen ist zu Beginn eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.  
Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister oder den Ausschussvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Sie sollen im Interesse einer entsprechenden Beantwortung nach Möglichkeit rechtzeitig vorher schriftlich eingereicht werden.
2. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen und zu jeder Frage zwei Zusatzfragen zu stellen.
3. Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister oder den Ausschussvorsitzenden. Der Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzende haben das Recht, zu bestimmen, wer die jeweilige Frage beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

- 
4. Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
  5. Der Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzende fasst bei Bedarf am Anfang der Sitzung den Beratungsstand der auf der Tagesordnung stehenden Themen so zusammen, dass Zuschauer die Sachverhalte nachvollziehen können.

Ferner stellt die EBH Fraktion den Antrag, den § 28 (7) der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Hünxe ersatzlos zu streichen, wenn der § 19 wie zuvor dargelegt geändert wird.

### **Begründung**

Bisher können die Hünxer Bürger ihre Fragen nur in den Ratssitzungen und in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses stellen. Die fehlende Fragemöglichkeit für Bürger in vielen Ausschüssen hat in der Vergangenheit schon des Öfteren zu Unmut geführt. Aufgrund der fehlenden Fragemöglichkeit werden Zwischenrufe der Bürger provoziert, die dann vom Ausschussvorsitzenden gemaßregelt werden müssen. Das Einräumen der Fragemöglichkeit ist eine Stärkung der Kommunikation zwischen Bürgern, Verwaltung und Politik und mindert so die Politikverdrossenheit. Gleichzeitig schafft sie für die Bürger der Gemeinde Hünxe weitere Möglichkeiten und Zeitpunkte, Fragen stellen zu können.

Bisher ist die Einwohnerfragestunde stets der letzte Tagesordnungspunkt. Die Verlagerung der Einwohnerfragestunde auf den Beginn der Sitzung (nach Erledigung der Sitzungsformalitäten) hat gleich mehrere Vorteile:

- a. Bürger, die die Sitzungen besuchen, können ihre Fragen direkt stellen und müssen nicht bis zum Ende einer Sitzung warten.
- b. So können auch Fragen zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung gestellt werden bevor entsprechende Beschlüsse gefasst werden.
- c. Die Rats- und Ausschussmitglieder können so ggf. zusätzliche Erkenntnisse gewinnen bevor sie Tagesordnungspunkte debattieren und Beschlüsse fassen.
- d. Durch die Verlagerung der Einwohnerfragestunde auf den Sitzungsbeginn erfahren die Ratsmitglieder die Standpunkte der anwesenden Bürger und können in der Themenbehandlung direkt darauf eingehen.

Aufgrund der Erläuterung des Beratungsstandes durch den Bürgermeister oder den Ausschussvorsitzenden sind die Bürger besser in der Lage die Zusammenhänge nachzuvollziehen.

Die zeitliche Begrenzung der Fragestunde sichert eine ordnungsgemäße Durchführung der Tagesordnung.

In unserer Nachbarkommune Voerde wird die Bürgerbeteiligung in ähnlicher Form praktiziert und man hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Der erste Absatz des § 28 (7) kann entfallen, da hier bisher die Fragemöglichkeit für den Haupt- und Finanzausschuss geregelt wird. Mit der beabsichtigten Neufassung des § 19 wäre dies eine unnötige Doppellung. Auch der zweite Absatz des § 28 (7) [Eine Regelung in Bezug auf die Einschränkung der Unterrichtungspflichten der Öffentlichkeit in Bezug auf gefasste Beschlüsse in Ausschusssitzungen und der Ausschluss der Fragemöglichkeit in anderen Ausschüssen.] kann unseres Erachtens entfallen, da die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Ausschüsse mit der Einführung des Ratsinformationssystems gegeben ist und die Fragemöglichkeiten in den Ausschüssen abschließend in § 19 geregelt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender der EBH

Ralf Lange